

Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a AktG
des Vorstandes der BayWa Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der BayWa EEH GmbH
zum
Gewinnabführungsvertrag vom 31.03.2022
zwischen der BayWa Aktiengesellschaft und der BayWa EEH GmbH

Vorbemerkung

- (A) Die BayWa Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 4921 („**BayWa AG**“), und die BayWa EEH GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 268184 („**BayWa EEH GmbH**“), haben am 31.03.2022 einen Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) geschlossen. In dem Vertrag verpflichtet sich die BayWa EEH GmbH zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die BayWa AG. Die BayWa AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der BayWa EEH GmbH zur Verlustübernahme. Der Vorstand der BayWa AG hat dem Abschluss des Vertrages am 21.03.2022, der Aufsichtsrat der BayWa AG am 23.03.2022 zugestimmt. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BayWa EEH GmbH erfolgte am 31.03.2022. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der BayWa AG..
- (B) Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der BayWa AG am 24. Mai 2022 gemäß § 293 Abs. 1 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der BayWa EEH GmbH hat dem Vertrag bereits am 31.03.2022 zugestimmt. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der BayWa AG sowie der Eintragung des Bestehens des Vertrages in das Handelsregister der BayWa EEH GmbH (§ 294 Abs. 2 AktG). Die Pflicht zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gelten aber ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

Der Vorstand der BayWa AG und die Geschäftsführung der BayWa EEH GmbH erstatten hiermit zur Unterrichtung der Aktionäre der BayWa AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung gemäß § 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht über den Vertrag:

1 Parteien des Gewinnabführungsvertrages

BayWa AG

- 1.1 Die BayWa AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 4921 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Die BayWa AG wurde ursprünglich am 17. Januar 1923 als Bayerische Warenvermittlung landwirtschaftlicher Genossenschaften AG in München gegründet.
- 1.2 Die BayWa AG ist die börsennotierte Obergesellschaft des BayWa Konzerns. Der BayWa-Konzern beschäftigt zum 31. Dezember 2021 weltweit rund 20.000 Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte) und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021 einen Umsatz von rund EUR 19,8 Mrd.
- 1.3 Das Grundkapital des Organträgers beträgt EUR 91.250.199,04 und ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts eingeteilt in 35.644.609 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Sämtliche Aktien der BayWa AG werden im Regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse unter den WKN 519406, 519400, A3E5DY und ISIN DE0005194062, DE0005194005, DE000A3E5DY0 gehandelt. Das Geschäftsjahr der BayWa AG ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Satzungsmaßiger Unternehmensgegenstand der BayWa AG ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe und das Tätigwerden, selbst oder über die von ihr geleiteten Unternehmen, auf folgenden Geschäftsfeldern:

- a) Agrarwirtschaft, insbesondere die Herstellung, Erfassung und Vermarktung von sowie der Handel mit Produkten der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Betriebsmittel sowie der Handel mit Investitionsgütern für Land- und Forstwirtschaft sowie Kommunen und Gewerbe;
- b) Bau- und Gartenwirtschaft, insbesondere die Vermarktung von und der Handel mit Baustoffen und Gartenprodukten sowie die Erbringung von Bau-, Bauplanungs-, Bau-logistik- und Generalunternehmerleistungen;
- c) Energiewirtschaft, insbesondere der Handel mit fossilen und regenerativen Brenn- und Schmierstoffen sowie Treibstoffen und die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von sowie der Handel mit Technologien bzw. Technologiekonzepten vornehmlich auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien;
- d) Erbringung von Dienstleistungen, die mit den vorstehenden Geschäftsfeldern zusammenhängen, insbesondere Beratungs-, Vermittlungs-, Planungs-, Logistik- und Finanzierungsleistungen, sowie die Übernahme von Konzernleitungsaufgaben.

Die BayWa AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder für diesen unmittelbar oder mittelbar nützlich erscheinen, insbesondere auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Verträgen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und andere Unternehmen im In- und Ausland erwerben oder sich an solchen beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

1.5 Die BayWa AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Die BayWa AG erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 20,8 Mio. und im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 9,8 Mio. Der Konzernabschluss der BayWa AG weist für das Geschäftsjahr 2019 einen Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 61,1 Mio. und für das Geschäftsjahr 2020 einen Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 61,3 Mio. aus.

In dem zuletzt am 31. Dezember 2021 beendeten Geschäftsjahr erzielte die BayWa AG einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 156,2 Mio. Der Konzernabschluss der BayWa AG weist für das Geschäftsjahr 2021 einen Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 128,8 Mio. aus.

Die Bilanz der BayWa AG weist zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme von EUR 4.699,6 Mio. aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 735,9 Mio. betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 rund 15,7 % (31. Dezember 2020: rund 14,2%). Der deutliche Anstieg der Eigenkapitalquote ist im Wesentlichen auf den Anstieg des Bilanzgewinns zurückzuführen.

BayWa EEH GmbH

1.6 Die BayWa EEH GmbH wurde am 23. Juni 1995 unter der Firma LAND-DATA Eurosoft Beteiligungs GmbH mit Sitz in Pfarrkirchen gegründet. Die Firma wurde am 28. Oktober 2015 in Farm Facts Beteiligung GmbH geändert. Am 21. Juni 2021 wurde die Firma in BayWa EEH geändert, am 27. Juli 2021 erfolgte die Sitzverlegung nach München.

1.7 Das Stammkapital der BayWa EEH GmbH beträgt EUR 30.000,--. Das Geschäftsjahr der BayWa EEH GmbH ist das Kalenderjahr. Alleinige Gesellschafterin der BayWa EEH GmbH ist die BayWa AG.

- 1.8** Unternehmensgegenstand der BayWa EEH GmbH ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Projektierung, der Errichtung, des Handels und des Betriebs von Anlagen und Anlagenkomponenten zur Gewinnung, Speicherung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen aller Art, sowie die Bestimmung über alle wesentlichen Geschäfte und Entscheidungen in den Beteiligungsgesellschaften, insbesondere die Ausübung und Vornahme von Holdingfunktionen und der damit verbundenen Rechtshandlungen.

Die BayWa EEH GmbH kann sich dazu auch an anderen Unternehmen beteiligen, ihre Geschäftsführung und Vertretung übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten. Sie darf auch Grundbesitz erwerben.

- 1.9** Die BayWa EEH GmbH ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Die BayWa EEH GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.188,30 und im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 963,20.

In dem zuletzt am 31. Dezember 2021 beendeten Geschäftsjahr erzielte die BayWa EEH GmbH einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 30.407,35.

Die Bilanz der BayWa EEH GmbH weist zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme von EUR 607.742.058,02 aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 607.741.290,37 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 rund 99,9 % (31. Dezember 2020: rund 98,0 %).

2 Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

- 2.1** Der Vertrag dient insbesondere der Begründung der ertragsteuerlichen (körperschaft- und gewerbsteuerlichen) Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zwischen der BayWa AG und der BayWa EEH GmbH. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der BayWa EEH GmbH als Organgesellschaft sowie der BayWa AG als Organträger und den weiteren Gesellschaften des ertragsteuerlichen Organkreises. Dies hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der BayWa EEH GmbH mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der BayWa AG und anderer Gesellschaften im ertragsteuerlichen Organkreis steuerlich verrechnet werden können. Dadurch kann der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Außerdem wird vermieden, dass Gewinnausschüttungen der BayWa EEH GmbH an die BayWa AG bei dieser im Ergebnis zu 5% der Besteuerung gemäß § 8b Abs. 1 und 5 KStG unterliegen. Die BayWa EEH GmbH ist im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der BayWa r.e. renewable energy AG (vormals BayWa r.e. renewable energy GmbH) im Jahr 2021 unmittelbare Aktionärin der BayWa r.e. renewable energy AG geworden, welche zuvor unmittelbar durch die BayWa AG gehalten wurde. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient damit der Wiederherstellung einer vergleichbaren steuerlichen Situation wie vor der Umstrukturierung, da anderenfalls eine doppelte Besteuerung von Dividenden eintreten würden. Zudem dient der Gewinnabführungsvertrag der phasengleichen Vereinnahmung erwirtschafteter Gewinne, da keine weiteren (Vorab-) Ausschüttungen erforderlich sind. Die Höhe der aus der Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt von den zukünftigen Ergebnissen der BayWa EEH GmbH, der BayWa AG sowie der weiteren Gesellschaften im ertragsteuerlichen Organkreis ab, die sich nicht mit Sicherheit prognostizieren lassen.

- 2.2 Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen.
- 2.3 Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für die Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden können.
- 2.4 Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des BayWa Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt.
- 2.5 Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrages war steuerlich und auch wegen der aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung der Organträgerin bestehenden ausreichenden Einflussmöglichkeiten auf die Organgesellschaft nicht erforderlich. So steht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft gegenüber deren Geschäftsführung ein Weisungsrecht zu.

3 Erläuterung des Inhalts des Gewinnabführungsvertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs.1 Satz 1 Alt. 2 AktG, der privatschriftlich abgeschlossen werden kann. Der Vertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in §§ 291 ff. AktG und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages werden nachstehend erläutert:

- 3.1 Die BayWa EEH GmbH ist als Organgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet, ihren ganzen Gewinn im Rahmen der Grenzen des § 301 AktG an die BayWa AG als Organträger abzuführen. Im Hinblick auf die Verlustübernahme gelten gemäß § 2 des Vertrages die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend (sogenannte dynamische Verweisung). Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich nach diesem Vertrag gilt erstmals für den gesamten Gewinn bzw. Verlust des Geschäftsjahres der BayWa EEH GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird. Ein Gewinnabführungsanspruch oder Verlustausgleichsanspruch entsteht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der BayWa EEH GmbH und ist jeweils mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig, § 5 des Vertrages.
- 3.2 Die BayWa EEH GmbH kann gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages mit Zustimmung der BayWa AG insoweit Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der BayWa AG sind während der Laufzeit des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und, soweit im Rahmen der entsprechend anwendbaren §§ 301, 302 AktG gesetzlich zulässig, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder als Gewinnabführung zu verwenden. Die Abführung von Beträgen aus vorvertraglich gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB oder aus anderen als den im vorstehenden Satz genannten Rücklagen –

insbesondere aus der Kapitalrücklage –oder deren Verwendung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages ist jeweils ausgeschlossen.

- 3.3** Gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages hat die BayWa EEH GmbH als Organgesellschaft den Jahresabschluss zur Ermittlung des Gewinns bzw. des Verlustes nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und etwaiger Richtlinien der BayWa AG als Organträger aufzustellen und vor seiner Feststellung der BayWa AG zur Kenntnisnahme und Abstimmung vorzulegen. Dies gilt auch für den bei Beendigung des Vertrages aufzustellenden Jahresabschluss sowie für einen Zwischenabschluss. Der Jahresabschluss der BayWa EEH GmbH ist dabei vor dem Jahresabschluss der BayWa AG aufzustellen und festzustellen.
- 3.4** § 6 Abs. 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BayWa EEH GmbH, der Hauptversammlung der BayWa AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der BayWa EEH GmbH bedarf.
- 3.5** Gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages wird der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BayWa EEH GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022. Der Vertrag kann gemäß § 6 Abs. 3 von den Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2026, bzw. falls dieser Zeitpunkt später liegt, erstmals zu Ablauf des Zeitpunktes, zu dem die durch den Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft die steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der BayWa EEH GmbH schriftlich gekündigt werden. Hierdurch wird die notwendige Mindestlaufzeit zur Anerkennung eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sichergestellt. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann jeweils ordentlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres der BayWa EEH GmbH gekündigt werden. § 6 Abs. 4 des Vertrages stellt klar, dass das gemäß § 297 Abs. 1 AktG bestehende außerordentliche Kündigungsrecht unberührt bleibt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Partei gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihre aufgrund dieses Vertrages bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen, wenn die BayWa AG nicht mehr Alleingesellschafter der BayWa EEH GmbH ist oder wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinn für die Beendigung des Vertrages gegeben ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die gemäß § 297 Abs. 2 AktG bestehenden Einschränkungen für das außerordentliche Kündigungsrecht sind vorliegend mangels außenstehender Gesellschafter bei der BayWa EEH GmbH bedeutungslos.
- 3.6** In § 6 Abs. 6 des Vertrages wird bestimmt, dass eine Kündigung in jedem Fall der Schriftform bedarf.
- 3.7** Der Vertrag enthält in § 7 Abs. 3 zudem eine marktübliche sogenannte salvatorische Klausel, mit der der Vertrag – sollte er ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden – so weit wie möglich aufrecht erhalten werden soll. Außerdem sollen gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrags bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages die steuerlichen Vorschriften zur Organschaft in dem Sinne berücksichtigt werden, dass eine wirksame steuerliche Organschaft zwischen den Vertragsparteien gewünscht ist. Gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrages bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.

- 3.8 Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG mussten im Vertrag nicht getroffen werden, weil weder derzeit noch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages oder zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der BayWa AG außenstehende Gesellschafter i.S.d. §§ 304, 305 AktG vorhanden sind bzw. sein werden.
- 3.9 Einer Prüfung des Vertrages durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) sowie der Erstattung eines Prüfungsberichts durch einen Vertragsprüfer bedurfte es entsprechend § 293b Abs. 1 AktG nicht, da sich alle Anteile der Organgesellschaften unmittelbar in der Hand der BayWa AG befinden.

4 Unterlagen

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind folgende Unterlagen im Internet unter www.baywa.com unter dem Link „Investor Relations“ „Hauptversammlung“ „Hauptversammlung 2022“ veröffentlicht und können dort abgerufen werden:

- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der BayWa AG und der BayWa EEH GmbH vom 31.03.2022;
- die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte der BayWa AG für die Geschäftsjahre 2021, 2020, 2019;
- die festgestellten Jahresabschlüsse der BayWa EEH GmbH für die Geschäftsjahre 2021, 2020, 2019; und
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstandes der BayWa AG und der Geschäftsführung der BayWa EEH GmbH nach § 293a AktG.

Auf Wunsch erhält jeder Aktionär der BayWa AG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen.

Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass dieser sowohl für die BayWa AG als Organträgerin als auch für die BayWa EEH GmbH als Organgesellschaft vorteilhaft ist.

[Unterschriftenseite folgt]

München, den 1. April 2022

BayWa AG
Der Vorstand



Klaus Josef Lutz



Andreas Helber



Marcus Pöllinger



Reinhard Wolf

BayWa EEH GmbH



Michael Chemnitzer